jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1936/3/25 1Ob253/36, 4Ob542/68, 7Ob219/69, 5Ob24/70, 5Ob261/70, 4Ob129/97t, 1Ob280/03p, 3Ob16

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1936

Norm

ABGB §1002
ABGB §1020
ABGB §1151 Ia
ABGB §1165

Rechtssatz

Der Vertrag des Rechtsanwaltes mit seinem Klienten unterliegt auch dann, wenn die Geschäftsbesorgung gegen Entgelt übernommen wurde, den Bestimmungen des 22. Hauptstückes über den Bevollmächtigungsvertrag, nicht aber denen über den Dienstvertrag oder Werkvertrag. Wurde ein Pauschalhonorar vereinbart, aber infolge Widerrufes der Vollmacht nicht die ganze bedungene Arbeit geleistet, dann kann der Machthaber nur einen angemessenen Teil des vereinbarten Honorars verlangen oder des empfangenen Honorars behalten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 253/36
  Entscheidungstext OGH 25.03.1936 1 Ob 253/36
  Veröff: 18/59
- 4 Ob 542/68
  Entscheidungstext OGH 22.10.1968 4 Ob 542/68
  nur: Der Vertrag des Rechtsanwaltes mit seinem Klienten unterliegt auch dann, wenn die Geschäftsbesorgung gegen Entgelt übernommen wurde, den Bestimmungen des 22. Hauptstückes über den Bevollmächtigungsvertrag, nicht aber denen über den Dienstvertrag oder Werkvertrag. (T1) Veröff: RZ 1969,69
- 7 Ob 219/69
  Entscheidungstext OGH 17.12.1969 7 Ob 219/69
  nur T1
- 5 Ob 24/70
  Entscheidungstext OGH 25.02.1970 5 Ob 24/70
  nur T1
- 5 Ob 261/70

Entscheidungstext OGH 18.11.1970 5 Ob 261/70
Veröff: NZ 1973,177

- 4 Ob 129/97t
  Entscheidungstext OGH 27.05.1997 4 Ob 129/97t
  Ähnlich; nur T1
- 1 Ob 280/03p
  Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 280/03p
- 3 Ob 168/05k
  Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 168/05k
  nur: Wurde ein Pauschalhonorar vereinbart, aber infolge Widerrufes der Vollmacht nicht die ganze bedungene Arbeit geleistet, dann kann der Machthaber nur einen angemessenen Teil des vereinbarten Honorars verlangen oder des empfangenen Honorars behalten. (T2); Beisatz: Hiebei verhält sich der vereinbarte Geschäftsbesorgungsumfang zu der bis zum Widerruf erbrachten tatsächlichen Geschäftsbesorgungsbemühung so wie das gesamt gebührende Entgelt zum angemessenen Teilentgelt. (T3)
- 8 Ob 91/08b
  Entscheidungstext OGH 14.10.2008 8 Ob 91/08b
  Auch; Beisatz: Der Vertrag zwischen Rechtsanwalt und Klient hat in der Regel die entgeltliche Besorgung von Geschäften (Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen, Prozessführung) in Vertretung des Klienten zum Gegenstand und ist Bevollmächtigungsvertrag, somit ein mit Vollmacht erteilter Auftrag. Auf den Vertrag des Anwalts mit seinem Klienten ist zunächst die Rechtsanwaltsordnung (RAO) anzuwenden; hilfsweise gelten die Bestimmungen über den Bevollmächtigungsvertrag (§§ 1002 ff ABGB). (T4)
- 1 Ob 219/09a
  Entscheidungstext OGH 15.12.2009 1 Ob 219/09a
  Auch; nur T1; Beis ähnlich T4
- 2 Ob 69/18p
  Entscheidungstext OGH 26.02.2019 2 Ob 69/18p
  Vgl; nur T1; Beis wie T4
- 4 Ob 51/19g
  Entscheidungstext OGH 26.03.2019 4 Ob 51/19g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0019392

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at